



Amtsblatt

Nr. 23/2012

04.Juli 2012

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Einleitung der Umlegung für das Gebiet XIX „Schützenhof“	112

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Einleitung der Umlegung für das Gebiet XIX

„Schützenhof“

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 den Bebauungsplan Lünen Nr. 178 „Schützenhof“ Teil A als Satzung beschlossen.

Nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses trat der Bebauungsplan Lünen Nr. 178 „Schützenhof“ Teil A am 26.10.2011 Inkraft.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Lünen Nr. 178 „Schützenhof“ Teil B beschlossen.

Zur Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse und der sonstigen Rechte an den im Planbereich der Bebauungspläne Lünen Nr. 178 - Teil A und Teil B - gelegenen Grundstücke erscheint die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff Baugesetzbuch geboten.

Im Einzelnen sollen die nachstehenden Verfahrensschritte durchgeführt werden:

- Im Rahmen des Umlegungsverfahrens XIX „Schützenhof“ werden auf der Grundlage des rechtskräftigen und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes die Flächen nach § 55 Abs. 2 Baugesetzbuch für
- örtliche Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Parkplätze)
- örtliche Grünflächen (Grünanlagen, Kinderspielplätze) aus den Einwurfsgrundstücken der beteiligten Eigentümer ausgeschieden und der Stadt Lünen zugeteilt.
- Zuteilung der in den Bebauungsplänen ausgewiesenen neuen Wohnbauflächen an die zuteilungsberechtigten Eigentümer der Einwurfsgrundstücke.
- Regelung notwendige Grenzveränderungen im Bereich der bereits bebauten Grundstücke.
- Regelung der die Einwurfsgrundstücke betreffenden Rechte nach Abteilung II und III des Grundbuches
- Regelung der die Einwurfsgrundstücke betreffenden Eintragungen im Baulastenverzeichnis der Stadt Lünen.
- Festsetzung von Geldleistungen auf der Grundlage der §§ 59 und 60 Baugesetzbuch.

Das Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff Baugesetzbuch ist eine Maßnahme zur Verwirklichung eines Bebauungsplanes, das gemäß § 45 Abs. 2 Baugesetzbuch schon eingeleitet werden kann, wenn die Bauleitplanung noch nicht rechtskräftig ist.

Der Rat der Stadt Lünen hat daher in seiner Sitzung am 26.04.2012 aus den vorgenannten Gründen für den Planbereich der Bebauungspläne Lünen Nr. 178 „Schützenhof“ Teil A und B gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) eine Umlegung angeordnet.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Lünen hat mit nachstehendem Umlegungsbeschluss vom 12.06.2012 die Umlegung eingeleitet. Dieser Umlegungsbeschluss wird gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch hiermit öffentlich bekanntgemacht:

I. Umlegungsbeschluss

1. Nach § 47 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird hiermit für den Bereich der Bebauungsplangebiete Lünen Nr. 178 „Schützenhof“ Teil A und B die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt

im Norden von der Südseite des Schützenstraße;
im Osten von der Westseite der Grundstücke Ernst-Becker-Straße 23, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43 und 43a und Schützenstraße 10;
im Süden von der Nordseite der Christian-Morgenstern-Straße;
im Westen von der Ostseite der Cappenberger Straße.

Im Einzelnen wird die Umlegungsgebietsgrenze wie folgt beschrieben:

Beginnend im Uhrzeigersinn an der nordwestlichen Ecke des Flurstücks Gemarkung Lünen, Flur 5, Flurstück 16, von hier durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Lünen, Flur 5, Flurstücke 16, 784, 1120, 1177 und 1116 und durch die östliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Lünen, Flur 5, Flurstücke 1116, 1176, 1212 1207 und 1205, die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Gemarkung Lünen, Flur 5, Flurstück 1205 und durch die südliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Lünen, Flur 5, Flurstücke 1205, 1204, 1214, 637, 636, 633 und 787 und durch die westliche Grenze der Flurstücks Gemarkung Lünen, Flur 5, Flurstücke 787, 788, 785, 784, 16 und 15 zum Ausgangspunkt zurück.

Das Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung XIX

„Schützenhof“.

Von der Umlegung werden im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke erfasst:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Grundbuch		Ordnungs-Nr.
				von Lünen	Blatt Blatt	
Lünen	5	634	Christian-Morgenstern-Straße 9a	Lünen	14941	XIX / 1
Lünen	5	635	Christian-Morgenstern-Straße 9a	Lünen	14941	XIX / 1
Lünen	5	638	Christian-Morgenstern-Straße 9a	Lünen	14941	XIX / 1
Lünen	5	1214	Christian-Morgenstern-Straße	Lünen	14941	XIX / 1
Lünen	5	1215	Christian-Morgenstern-Straße	Lünen	14941	XIX / 1
Lünen	5	1216	Christian-Morgenstern-Straße	Lünen	14941	XIX / 1
Lünen	5	784	Christian-Morgenstern-Straße 9 a	Lünen	14942	XIX / 1
Lünen	5	15	Cappenberger Straße 36,38,40	Lünen	01706	XIX / 2
Lünen	5	16	Cappenberger Straße 36,38,40	Lünen	01706	XIX / 2
Lünen	5	785	Cappenberger Straße 32	Lünen	02229	XIX / 3
Lünen	5	786	Cappenberger Straße 32	Lünen	02229	XIX / 3

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Grundbuch		Ordnungs-Nr.
				von Lünen	Blatt Blatt	
Lünen	5	1204	Christian-Morgenstern-Straße	Lünen	02614	XIX / 4
Lünen	5	1205	Christian-Morgenstern-Straße	Lünen	02614	XIX / 4
Lünen	5	1206	Christian-Morgenstern-Straße	Lünen	02614	XIX / 4
Lünen	5	1207	Christian-Morgenstern-Straße	Lünen	02614	XIX / 4
Lünen	5	1208	Christian-Morgenstern-Straße	Lünen	02614	XIX / 4
Lünen	5	1211	Christian-Morgenstern-Straße	Lünen	02614	XIX / 4
Lünen	5	1212	Christian-Morgenstern-Straße	Lünen	02614	XIX / 4
Lünen	5	787	Christian-Morgenstern-Straße 1,3	Lünen	10490	XIX / 5
Lünen	5	788	Cappenberger Straße 32	Lünen	10490	XIX / 5
Lünen	5	633	Christian-Morgenstern-Straße 5	Lünen	14323	XIX / 6
Lünen	5	636	Christian-Morgenstern-Straße 7	Lünen	14323	XIX / 6
Lünen	5	637	Christian-Morgenstern-Straße 9	Lünen	14323	XIX / 6
Lünen	5	1209	Christian-Morgenstern-Straße	Lünen	17169	XIX / 7
Lünen	5	1210	Christian-Morgenstern-Straße	Lünen	17169	XIX / 7
Lünen	5	1213	Christian-Morgenstern-Straße	Lünen	17169	XIX / 7
Lünen	5	1211	Christian-Morgenstern-Straße	Lünen	17169	XIX / 7

2. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen und nach § 52 Baugesetzbuch weitere Grundstücke ganz oder teilweise in die Umlegung einzubeziehen oder von der Umlegung auszunehmen und das Umlegungsgebiet ganz oder teilweise mit anderen Umlegungsgebieten zusammenzufassen, falls es sich im Interesse einer zweckmäßigen und schnellen Durchführung der Umlegung als notwendig erweisen sollte.

II. Beteiligte und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Beteiligte

In dem Umlegungsverfahren sind nach § 48 Abs. 1 Baugesetzbuch Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht;
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt;
4. die Stadt Lünen;
5. unter den Voraussetzungen nach § 55 Abs. 5 Baugesetzbuch die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber der unter Ziffer 1 lfd. Nr. 3 bezeichneten Rechte werden gemäß § 50 Abs. 2 Bundesbaugesetz hiermit aufgefordert, ihre Rechte, die zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, Technisches Rathaus, 2. Etage, Zimmer 202, 44532 Lünen, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Der Inhaber eines unter Ziffer 1 lfd. Nr. 3 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist dieser Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Die Inhaber dieser Rechte werden nach § 48 Abs. 2 Baugesetzbuch zu dem Zeitpunkt Beteiligte in dem Umlegungsverfahren, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung ist bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch zulässig.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 Abs. 1 Baugesetzbuch dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 Baugesetzbuches im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird; oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Lünen vom 12.06.2012 (Einleitung der Umlegung nach § 47 Baugesetzbuch für das Gebiet XIX „Schützenhof“) kann gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch innerhalb von sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Stadt Lünen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lünen, Zimmer 202, 2. Etage des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, einzureichen.

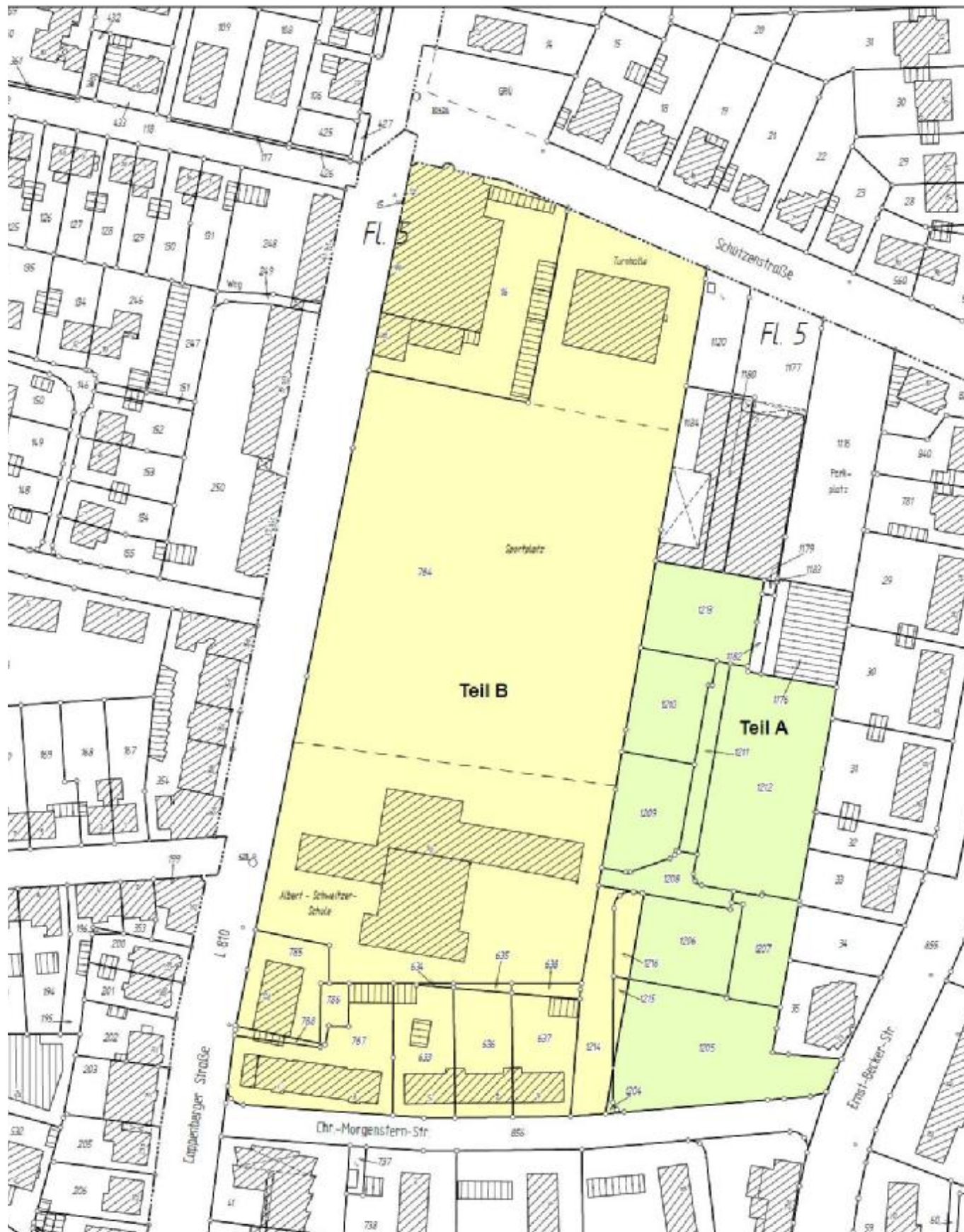
Falls die Frist durch das Verschulden eines, von einem oder mehreren beteiligten Eigentümern oder von einem oder mehreren Inhabern von im Grundbuch, Abteilung II und / oder III, eingetragenen Rechten, Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Lünen, den 12. Juni 2012
Stadt Lünen
Umlegungsausschuss
Der Vorsitzende

(Siegel)

gez. Dr. Hemmrich

Dr. Hemmrich
Ltd. Städt. Rechtsdirektor a.D.



Übersichtsplan Umlegung XIX "Schützenhof"

**Auszug aus dem Geodatenbestand
der Stadt Lünen**
Maßstab 1 : 1500

Stadt Lünen
4.2 Vermessung
Geoinformationswesen

Gemeinde: Lünen
Gemarkung: Lünen

Flur: 5
Flurstück:

Bearbeiter: M. Anders
Datum: 29.02.2012

